

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GmbHG: Interesse an einer Feststellung der Gesellschafterstellung**
Urteil vom 21.04.2026, Az: II ZR 50/25
2. **BGB: Unterlassungsanspruch gegen Makler bei Verwendung von Innenraumfotos**
Versaeumnisurteil vom 30.04.2026, Az: III ZR 164/25
3. **BGB: Ausschluss des Erbrechts bei ruhendem Scheidungsantrag**
Beschluss vom 13.05.2026, Az: IV ZB 7/25
4. **WEG: Beschlusskompetenz der Gemeinschaft für Erhaltungsmaßnahmen**
Versaeumnisurteil vom 24.04.2026, Az: V ZR 102/24
5. **EGBGB: Zuständige Behörde für Genehmigung eines Grundstücksgeschäfts**
Beschluss vom 26.03.2026, Az: V ZB 13/25
6. **EnWG, BGB: Abwendungsvereinbarung kein unentgeltlicher Zahlungsaufschub**
Urteil vom 06.05.2026, Az: VIII ZR 242/24
7. **BGB: Unbrauchbares Privatgutachten zur Berechnung von Zinsansprüchen aus Prämienparverträgen**
Urteil vom 28.04.2026, Az: XI ZR 61/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **GmbHG: Interesse an einer Feststellung der Gesellschafterstellung**
Urteil vom 21.04.2026, Az: II ZR 50/25
Ein Interesse an der Feststellung der materiell-rechtlichen Gesellschafterstellung gegenüber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt grundsätzlich nicht dadurch, dass der Gesellschafter in der in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.
2. **BGB: Unterlassungsanspruch gegen Makler bei Verwendung von Innenraumfotos**
Versaeumnisurteil vom 30.04.2026, Az: III ZR 164/25
BGB §§ 677 , 678 , 681 Satz 1
Die Frage, ob einem Grundstückseigentümer gegen einen Immobilienmakler wegen der Vermarktung einer Immobilie ein Unterlassungsanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 , 681 Satz 1 BGB) und bei dessen Geltendmachung ein Schadensersatzanspruch (§ 678 BGB) zusteht, ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der

Mieter der Immobilie den Makler mit der Suche nach einem Unter- oder Nachmieter beauftragt hat.

BGB § 1004

Einem Grundstückseigentümer kann gegenüber einem Immobilienmakler ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB zustehen, wenn dieser unter Verwendung von Fotografien der Innenräume der Immobilie diese öffentlich vermarktet (Fortführung von BGH, Urteile vom 20. September 1974 - I ZR 99/73 , JZ 1975, 491; vom 17. Dezember 2010 - V ZR 45/10 , NJW 2011, 749; vom 1. März 2013 - V ZR 14/12 , NJW 2013, 1809 und vom 19. Dezember 2014 - V ZR 324/13 , NJW 2015, 2037).

BGB §§ 677 , 683 Satz 1 , § 670

Besteht ein solcher Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB und mahnt der Eigentümer den Makler in einer Weise ab, die diesem einen Weg weist, ihn ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen, kann der Eigentümer die Rechtsanwaltskosten, die er den Umständen nach für die Verfolgung seines Anspruchs für erforderlich halten darf, vom Makler nach den §§ 677 , 683 Satz 1 , § 670 BGB ersetzt verlangen (Fortführung von BGH, Urteile vom 15. Oktober 1969 - I ZR 3/68 , BGHZ 52, 393 ; vom 2. März 1973 - I ZR 5/72 , NJW 1973, 901; vom 19. Dezember 2014 - V ZR 324/13 , NJW 2015, 2037; vom 11. Juni 2015 - I ZR 7/14 , VersR 2016, 1255 und vom 17. Dezember 2020 - I ZR 228/19 , NJW 2021, 2023).

3. BGB: Ausschluss des Erbrechts bei ruhendem Scheidungsantrag

Beschluss vom 13.05.2026, Az: IV ZB 7/25

Der Umstand, dass ein Scheidungsverfahren über einen langen Zeitraum (hier: 18 Jahre) ruht, führt für sich genommen weder dazu, dass von einer konkludenten Antragsrücknahme auszugehen ist, noch zu einer teleologischen Reduktion des § 1933 Satz 1 BGB .

4. WEG: Beschlusskompetenz der Gemeinschaft für Erhaltungsmaßnahmen

Versaumnisurteil vom 24.04.2026, Az: V ZR 102/24

a) Eine Vereinbarung, durch die die Erhaltung bestimmter Teile des gemeinschaftlichen Eigentums (hier: Balkone) auf einzelne Wohnungseigentümer übertragen wird, ändert nichts an der Beschlusskompetenz der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer für Erhaltungsmaßnahmen an solchen Gebäudeteilen.

b) Wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer trotz vereinbarter Übertragung der Erhaltungslast für bestimmte Teile des gemeinschaftlichen Eigentums selbst tätig, verbleibt es bei der zugleich vereinbarten Kostenlast der einzelnen Wohnungseigentümer.

c) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist trotz vereinbarter Übertragung der Erhaltungslast auf einzelne Wohnungseigentümer jedenfalls dann verpflichtet, ihrerseits Maßnahmen zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums im Bereich von Balkonen zu ergreifen, wenn mehrere Balkone zwingend saniert werden müssen.

5. EGBGB: Zuständige Behörde für Genehmigung eines Grundstücksgeschäfts

Beschluss vom 26.03.2026, Az: V ZB 13/25

Für die erforderliche Genehmigung eines Grundstücksgeschäfts, das ein nach Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB bestellter Vertreter abgeschlossen hat, ist die Behörde zuständig, die für dessen Bestellung zuständig ist; dies gilt auch dann, wenn die Bestellungsbehörde sich selbst oder eine ihr zugehörige Behörde als Vertreterin bestellt hat (Fortführung von Senat, Urteil vom 25. Oktober 2002 - V ZR 243/01, NZG 2003, 532, 533).

6. EnWG, BGB: Abwendungsvereinbarung kein unentgeltlicher Zahlungsaufschub

Urteil vom 06.05.2026, Az: VIII ZR 242/24

a) Bei einer zwischen einem Grundversorger und einem Verbraucher getroffenen Abwendungsvereinbarung im Sinne von § 41g Abs. 1 EnWG (§ 19 Abs. 5 StromGVV aF; § 19 Abs. 5 GasGVV aF), durch welche dem Kunden (Verbraucher) die Begleichung im Zusammenhang mit der Lieferung von Strom und/oder Gas entstandener Zahlungsrückstände in zinsfreien monatlichen Raten zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung ermöglicht wird, handelt es sich nicht um einen unentgeltlichen Zahlungsaufschub im Sinne von § 515 BGB. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer solchen Vereinbarung verwendete Klausel

"Wenn eine Rate nicht fristgerecht und vollständig bei uns eingeht, ist diese Vereinbarung hinfällig und der Gesamtbetrag sofort fällig."

verstößt deshalb nicht gegen die Vorschrift des § 498 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 514 Abs. 1, § 515 BGB und ist daher nicht gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

b) Die vorbezeichnete Klausel ist auch mit den wesentlichen Grundgedanken des § 41g Abs. 1 Satz 11 EnWG (§ 19 Abs. 5 Satz 11 StromGVV aF; § 19 Abs. 5 Satz 11 GasGVV aF) vereinbar, wonach die Abwendungsvereinbarung hinfällig und der Grundversorger deshalb berechtigt ist, die Grundversorgung - nach entsprechender Ankündigung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - zu unterbrechen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Die Klausel benachteiligt den Kunden daher auch insoweit nicht unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB).

7. BGB: Unbrauchbares Privatgutachten zur Berechnung von Zinsansprüchen aus Prämiensparverträgen

Urteil vom 28.04.2026, Az: XI ZR 61/25

a) Einem Kläger, der aus einem Prämiensparvertrag weitere Vertragszinsen beanspruchen kann, kann ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Verzugs, sondern auch aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB zustehen.

b) Die Kosten für ein Privatgutachten zur Berechnung von Zinsansprüchen aus Prämien-sparverträgen sind nicht ersatzfähig, wenn das Gutachten für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung gänzlich unbrauchbar ist.